

An unser Kunden

Dott. Manfred Psai
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Valentin Oberhollenzer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Brixen, den 03.03.2021

Rundschreiben: Steuerbonus für Investitionen in Werbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Steuerbonus zur Steigerung der Ausgaben für Werbemaßnahmen können die dafür notwendigen Ansuchen bis zum 31. März 2021 eingereicht werden.

Die Ansuchen welche bis dahin eingereicht werden können, betreffen den Zeitraum der geplanten Ausgaben 01.01.2021 - 31.12.2021.

Anspruchsberechtigte:

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften.

Im Vergleich zum Vorjahr gibt es für die Anspruchsberechtigung eine Unterscheidung zwischen Werbung in Printmedien und Werbung in Fernsehen und Rundfunk.

Im Bereich Werbung in Printmedien, muss keine Steigerung der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr erfolgen. Der maximal mögliche Steuerbonus beträgt 50% auf die effektiv getätigten Ausgaben in diesem Bereich.

Im Bereich Werbung in Fernsehen und Rundfunk, muss eine Steigerung der Ausgaben von mindestens 1% erreicht werden. Der maximal mögliche Steuerbonus beträgt 75% auf die effektive Steigerung der Ausgaben in diesem Bereich.

Demzufolge sind für das Jahr 2021 Unternehmen anspruchsberechtigt, welche:

- Geringere Ausgaben für Werbung im Bereich Printmedien als im Vorjahr planen;

- Im Vorjahr keine Ausgaben für Werbung für Printmedien getätigt haben;
- Ihre Tätigkeit im Jahr 2021 aufgenommen haben, beschränkt auf Werbung in Printmedien.
- Die Ausgaben für Werbung im Bereich Fernsehen und Rundfunk im Vergleich zum Vorjahr steigern.

Berechnung Steuerbonus:

Bei der Berechnung des Steuerbonus werden die Ausgaben getrennt nach den förderungsfähigen Ausgaben berechnet, nämlich einerseits Printmedien und andererseits Audiovisuelle Medien.

Beispiel Printmedien:

Ausgaben Werbung (Printmedien) 01.01.2021 - 31.12.2021 = € 10.000

Bemessungsgrundlage für Berechnung Steuerbonus = € 10.000

Maximal möglicher Steuerbonus = € 5.000 (50%)

Beispiel Fernsehen und Rundfunk:

Ausgaben Werbung (Fernsehen und Rundfunk) 01.01.2020 - 31.12.2020 = € 5.000

Ausgaben Werbung (Fernsehen und Rundfunk) 01.01.2021 - 31.12.2021 = € 9.000

Bemessungsgrundlage für Berechnung Steuerbonus (Steigerung) = € 4.000

Maximal möglicher Steuerbonus = € 3.000 (75%)

Verwendung Steuerbonus:

Der Steuerbonus wird durch die Verrechnung mit geschuldeten Steuern im Zahlungsvordruck F24 beansprucht. Die Verrechnung kann erst nach der definitiven Zuteilung des Steuerbonus von Seiten des Ministeriums verrechnet werden.

Der Steuerbonus zählt zu den steuerpflichtigen Erlösen (Einkommenssteuern und Wertschöpfungssteuer IRAP).

Förderungsfähige Ausgaben:

Nachfolgend eine Auflistung der geförderten Ausgaben:

Kategorie	Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021
Zeitungen und Zeitschriften (Print)	förderungsfähig
Zeitungen und Zeitschriften (Online)	förderungsfähig
Fernsehen	förderungsfähig bei Steigerung
Rundfunk	förderungsfähig bei Steigerung

Es sind nur Ausgaben von jenen Anbietern/Lieferanten förderbar, welche entweder ins nationale Register der Kommunikationstreibenden oder beim zuständigen Gericht in das Register der Kommunikationstreibenden eingetragen sind.

Prozedur und Ansuchen Begünstigung:

Die Ansuchen können ausschließlich auf dem dafür von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Vordruck innerhalb 31. März 2021 telematisch eingereicht werden.

Nachfolgend in groben Zügen die Phasen der Prozedur:

Phasen	Beschreibung	Fristen
Vorbereitungsphase	Berechnung der Steigerung der Investitionen und Anspruch auf Steuerbonus	19.03.2021
Übermittlungsphase	Übermittlung des Ansuchens	31.03.2021
Abgabe Ersatzerklärung zur Bestätigung der getätigten Ausgaben	Für die getätigten Ausgaben im Zeitraum für welchen für den Steuerbonus angesucht wird, muss die entsprechende Ersatzerklärung eingereicht werden	01.01.2022 - 31.01.2022
Veröffentlichung Rangliste	Das Ministerium veröffentlicht die Liste mit jenen Unternehmen welche einen Antrag gestellt haben und die voraussichtliche prozentuelle Höhe der jeweiligen Förderung	Innerhalb 30.04.2022

Veröffentlichung	Das Ministerium veröffentlicht die definitive Liste der anspruchsberechtigten Unternehmen und die definitive Höhe der Förderung	
------------------	---	--

Achtung: Für etwaige Kontrollen von Seiten der Finanzverwaltung muss ein Bestätigungsvermerk ausgestellt werden, welche die effektiv getätigten Ausgaben im Sinne des Kompetenzprinzips laut Art. 109 des Einheitstextes für direkte Steuern bestätigt. Dieser Bestätigungsvermerk kann nur vom Überwachungsrat, Rechnungsprüfer, Wirtschaftsberater, Verantwortlichen CAF oder Arbeitsrechtsberater erfolgen.

Achtung: Der Bonus wird nur im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel¹ und unter Berücksichtigung der eingereichten Ansuchen gewährt. Bei Überschreitung der verfügbaren Finanzmittel, wird der Prozentsatz im Verhältnis auf alle Anspruchsberechtigten vermindert. Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der besonderen Verfahrensbestimmung keine Verantwortung und Haftung für die Höhe des Bonus übernehmen.

HINWEIS HONORAR:

Für die Überprüfung der förderbaren Ausgaben, der Ausarbeitung und Versand des Ansuchens, sowie der Ersatzerklärung zur Bestätigung der Ausgaben inkl. des Bestätigungsvermerks veranschlagen wir ein Fixhonorar in Höhe von Euro 400 zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von 5% auf den effektiven zuerkannten Förderungsbetrag. Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt. und Fürsorgebeitrag.

Jene Kunden, welche ein Ansuchen für den Steuerbonus einreichen möchten, sollen sich bei ihrem jeweiligen Sachbearbeiter bis spätestens Freitag, den 19.03.2021 melden.

Hinweis: Aufgrund der begrenzten Mittel und der zu erwartenden Kürzung des prozentuellen Steuerbonus empfehlen wir, erst ab einer Ausgabensumme von ca. Euro 5.000 ein Ansuchen einzureichen.

¹ Euro 50 Millionen auf gesamtstaatlicher Ebene.

psaier
geier
partner

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Dottori Commercialisti

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner